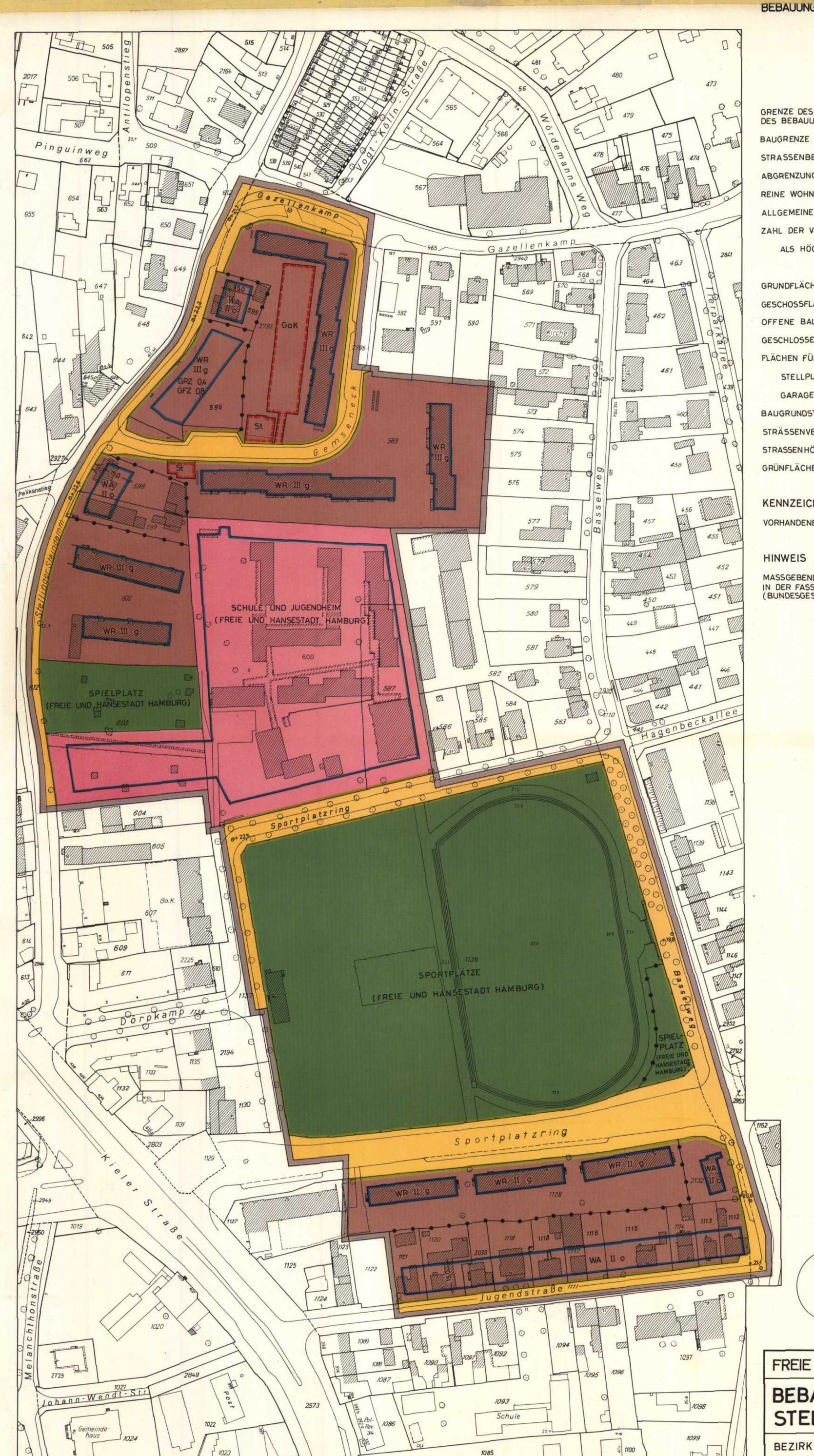
## BEBAUUNGSPLAN STELLINGEN 18



GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES BEBAUUNGSPLANS BAUGRENZE STRASSENBEGRENZUNGSLINIE ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

z.B. II

z.B. GRZ 04

z.B. GFZ 08

St

Gak

z.B. o+21,7

REINE WOHNGEBIETE ALLGEMEINE WOHNGEBIETE ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE

GRUNDFLÄCHENZAHL GESCHOSSFLÄCHENZAHL OFFENE BAUWEISE GESCHLOSSENE BAUWEISE FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE UND GARAGEN

STELLPLÄTZE GARAGEN UNTER ERDGLEICHE BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF STRÄSSENVERKEHRSFLÄCHEN STRASSENHÖHEN IN METERN BEZOGEN AUF NN GRÜNFLÄCHEN

KENNZEICHNUNGEN VORHANDENE BAUTEN

MASSGEBEND IST DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 26.NOVEMBER 1968 (BUNDESGESETZBLATT I SEITE 1238).

> Auszug aus der Verordnung über diesen Bebauungsplan vom 10. Juni 1975 Für die Ausführung des Bebauungsplans gilt nachstehende

> > Außer der im Plan festgesetzten Garage unter Erdgleiche sind weitere Garagen unter Erdgleiche auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

HANSESTADT HAMBURG

BEBAUUNGSPLAN STELLINGEN 18

AUF GRUND DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1960 (BGBLI 5.341)

BEZIRK EIMSBÜTTEL

1:1000

ORTSTEIL 321

Reproduktion und Offsetdruck: Vermessungsamt Hamburg 1975

Feldvergleich vom *Juni 1974* Kataster- und Vermessungsamt Archiv

§ 4

Es werden erhöht

- a) der Kinderzuschuß auf monatlich 137,70 Deutsche Mark,
- b) die Waisenrente einschließlich Kinderzuschuß auf mindestens monatlich 290,80 Deutsche Mark.

§ 5

(1) Ergibt die Anpassung keinen höheren als den bisherigen Zahlbetrag, so ist dieser weiterzuzahlen.

(2) Dem Berechtigten ist über die Anpassung eine schriftliche Mitteilung zu geben.

§ 6

- (1) Die Siebzehnte Rentenanpassungsverordnung vom 30. Juli 1974 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 253) wird aufgehoben.
- (2) Auf Ansprüche für die Zeit bis zum 30. Juni 1975 sind die bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Vorschriften anzuwenden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 10. Juni 1975.

## Verordnung über den Bebauungsplan Stellingen 18

Vom 10. Juni 1975

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Stellingen 18 für den Geltungsbereich Stellinger Steindamm — Gazellenkamp — Gemseneck — Nord-, Ost- und Südgrenze des Flurstücks 589, Ostgrenzen der Flurstücke 600 und 587 der Gemarkung Stellingen — Sportplatzring — Basselweg — Jugendstraße — Westgrenze des Flurstücks 1121, Süd- und Westgrenze des Flurstücks 1128 der Gemarkung Stellingen — Sportplatzring — Süd- und Westgrenze des Flurstücks 600, Südgrenze des Flurstücks 603 der Gemarkung Stellingen (Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 321) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gilt nachstehende Vorschrift:

Außer der im Plan festgesetzten Garage unter Erdgleiche sind weitere Garagen unter Erdgleiche auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 10. Juni 1975.

## Druckfehlerberichtigung

Bei der Verordnung zur Änderung der Vergabeverordnung vom 3. Juni 1975 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 101) ist auf Seite 107 oben nachzutragen:

"Anlage C"

Herausgegeben vom Senat der Freien und Hansestadt Hamburg.

Druck, Verlag und Ausgabestelle: Lütcke & Wulff, Hamburg 1, Heidenkampsweg 76 B - Telefon: 24 69 49.

Bestellungen nehmen die Postämter unter C 1160 B und der Verlag entgegen. Bezugspreis für Teil I und II zusammen halbjährlich 28,20 DM. Einzelstücke je angefangene vier Seiten 0,40 DM (Preise einschließlich 5,5 % Mehrwertsteuer).

Beim Postbezug wird der Teil I des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes im Bedarfsfall dem Amtlichen Anzeiger als Nebenblatt im Sinne von § 8 der Postzeitungsordnung beigefügt.